Namslauer Kreisblatt.

No. 45. **1890.**

Donnerstag den 6. November 1890.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 442] Berlin, den 5. August 1890.

I. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890.

(Reichs-Gesetzblatt für 1890, Seite 163 ff.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

Sicherheitsventil.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Fabrikschild.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maaßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16. Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maaßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19. Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiff dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maaßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§ 24. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

II. Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

(Nach einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen des Reichs in der Bundesrathssitzung vom 3. Juli 1890.)

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1. Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 im Inlande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter § 11 Abs. 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel.

(Lokomobilen, §§ 16 ff. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

2. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (Ziffer 5) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird.

3. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

5. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Fortfall, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zu der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

7. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Dampfschiffskessel

(§ 19 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

8. Die in Gemäßheit des § 24 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels hat die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde desjenigen Bundesstaates zu ertheilen, in welchem sich der Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners befindet.

9. Die technische Untersuchung einer Dampfschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort in einem anderen Bundesstaate gelegen als der Heimathshafen des Schiffes, und erfolgt diese Untersuchung nicht in dem Heimathshafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathshafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

10. Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren, innerhalb des Gebiets der letzteren ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

11. Jeder Dampfschiffskessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Diese Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

12. Die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 finden auf Dampfschiffskessel gleichmäßig Anwendung.

Namslau, den 1. November 1890.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Dampfkesselbesitzer des Kreises mit dem Bemerken, daß die erlassenen Vorschriften mit der Maßgabe in § 20 der Bekanntmachung sofort in Kraft treten und daß alle entgegenstehenden Bestimmungen von jetzt ab außer Anwendung kommen.

Der schlesische Dampfkessel-Ueberwachungsverein und die staatlichen Dampfkessel-Revisoren sind mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Bezüglich der Kesselgebühren behält es vorläufig bei den einschlagenden Bestimmungen sein Bewenden. Bezüglich der Form und Handhabung des Stempels, sowie bezüglich dessen Beschaffung nach übereinstimmendem Muster aus einer gemeinsamen Bezugsquelle ist eine nähere Anweisung vorbehalten, bis zu deren Erlaß bei vorzunehmenden Untersuchungen der Kessel in bisheriger Weise verfahren werden kann.

No. 443] Breslau, den 5. Juni 1890.

Polizei-Verordnung
betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirthschaftlicher Triebwerke und Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 18. Dezember 1889 (publizirt in den Amtsblättern von Breslau pro 1890 S. 11, Liegnitz pro 1890 S. 5, Oppeln pro 1889 S. 351) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Besitzer von Triebwerken (Locomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirthschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Siede-, Häcksel-Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen u. s. w.) oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter 2c.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2.

Alle Betriebs- und Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotirenden Theile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidirt oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlußvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Theile gestatten.

§ 3.

Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

§ 4.

Ist bei Dreschmaschinen das Einfütterungsloch mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist der vor dem Einfütterungsloch befindliche Theil dieser Bretterflächen, mit Ausnahme derjenigen Seite, an welcher die mit dem Einfüttern der zu dreschenden Frucht betraute Person ihren vertieften Stand hat, also an den 3 anderen Seiten durch eine 50 cm hohe Umwährung abzugrenzen.

Die einlegende Person muß sich dem Einfütterungsloch gegenüber befinden.

§ 5.

Das Schmieren einzelner Theile der landwirthschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch thierische Kraft bewegt werden (Göpel), sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Theilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bezw. durch Abhängen der Zugwaage oder durch Abspannen der Zugthiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6.

Im Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchem Dampfkraft oder Zugthiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe von Maschinen und Triebwerken untersagt.

Das Gleiche gilt von geisteskranken oder schwachsinnigen Personen. Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in der Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirthschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7.

Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirthschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gilt die Bestimmung des Abs. 2 des § 4 auch für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschienen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1890 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden die Polizei-Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau vom 29. August 1872 Amtsblatt pag. 253, ergänzt durch Verordnung des Königl. Regierungs-Präsidenten vom 23. Juli 1884 Amtsblatt pag. 258, des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 3. October 1883 Amtsblatt pag. 344 und vom 16. Februar 1888 Amtsblatt pag. 61, der Königl. Regierung zu Oppeln vom 15. November 1864 Amtsblatt pag. 266. republizirt im Amtsblatt pro 1873 pag. 127 und pro 1875 pag. 281, aufgehoben.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Seidewitz.

Namslau, den 3. November 1890.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse die Gemeinde-Vorstände des Kreises, die Vorschriften dieser Verordnung zur Kenntnißnahme der Landwirthe zu bringen. Die Betheiligten werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie fortan zur Bestrafung gebracht werden.

No. 444] Namslau, den 3. November 1890.

Den steuerfreien Gewerbebetrieb betreffend.

Den Magistrat in Reichthal, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mir **bestimmt bis zum 4. December cr.** einzureichen:

1. Eine Vorschlagsliste der pro 1891/92 auf Grund des § 21 No. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1861 und No. 10 der Anweisung vom 12. August 1861 (außerordentliche Beilage zu No. 35 des Amtsblattes pro 1861) ausnahmsweise von der Gewerbesteuer frei zu lassenden Handwerker (Klasse H).
2. Eine Nachweisung der für das Steuerjahr 1891/92 zur Befreiung von der Gewerbesteuer in Vorschlag zu bringenden Gewerbetreibenden der Klasse B I.

In die Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen:

a. Laufende Nummer, b. Vor- und Zunamen, c. Bezeichnung des Handelsgeschäfts nach den Gegenständen, d. Bemerkungen,

dürfen nur diejenigen Gewerbetreibenden aufgenommen werden, welche für das Steuerjahr 1890/91 bereits von der Gewerbesteuer befreit waren und solche bisher veranlagte Personen, welche nach der gewissenhaften Ueberzeugung der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden selbst den niedrigsten Steuersatz für die Folge aufzubringen außer Stande sind. In Spalte d Bemerkungen müssen die Befreiungsgründe z. B. hohes Alter, beschränkte Arbeitsfähigkeit 2c. angegeben werden.

Die Nachweisung ist am Schlusse mit nachstehender Bescheinigung zu versehen:

Daß die vorbezeichneten Gewerbetreibenden einer besonderen Berücksichtigung würdig und bedürftig, und die angeführten Befreiungsgründe in der That vorhanden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Nach dem 4. December cr. eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

No. 445] Sterzendorf, den 23. October 1890.

Der Maurer Johann Kaufmann und dessen Sohn Johann zu Sterzendorf sind derart dem Trunke ergeben, daß denselben der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.

Der Amtsvorsteher. J. V.: Wilde.

Namslau, den 3. November 1890.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. December 1881 — Kreisblatt pro 1881 Seite 457 — auch bezüglich der beiden vorgenannten Personen unnachsichtlich anzuwenden.

No. 446] Namslau, den 3. November 1890.

Nachweis der im Monat October 1890 aus dem Kreis-Krankenhause entlassenen Personen.

1. Pauline Mücke, Dienstmädchen aus Deutsch-Marchwitz, am 22. August cr. auf Antrag des Gutsbesitzers E. Ackermann II aufgenommen, am 3. October cr. entlassen; 43 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 17 M. 20 Pf. Verpflegungskosten.
2. Rosina Schur, Knechtsfrau aus Jacobsdorf, am 1. September cr. auf Antrag des Dominiums Jacobsdorf aufgenommen, am 11. October cr. entlassen; 41 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 3 M., zusammen 19 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
3. Pauline Heimlich, Maschinenführerfrau aus Deutsch-Marchwitz, am 9. September cr. auf Antrag des Ehemannes Maschinenführers Julius Heimlich aufgenommen, am 12. October cr. entlassen; 34 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 1 M. 50 Pf., zusammen 15 M. 10 Pf. Verpflegungskosten.
4. Karl Wenzel, Arbeiter aus Ober-Wilkau, am 15. September cr. auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes Ober-Wilkau aufgenommen, am 4. October cr. entlassen; 20 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 8 M. Verpflegungskosten.
5. Pauline Vogt, Tagearbeiterin aus Jacobsdorf, am 24. September cr. auf Antrag des Dominiums Jacobsdorf aufgenommen, am 25. October cr. entlassen; 32 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 2 M., zusammen 14 M. 80 Pf. Verpflegungskosten.
6. Valentin Dussa, Arbeiter aus Böhmwitz, am 25. September cr. auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes Böhmwitz aufgenommen, am 6. October cr. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. 80 Pf. Verpflegungskosten.

7. Gottlieb Wronna, Knecht aus Belmsdorf, am 26. September cr. auf Antrag des Dominiums Belmsdorf aufgenommen, am 18. October cr. entlassen; 23 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 9 M. 20 Pf. Verpflegungskosten.
8. Daniel Anders, Knecht aus Buchelsdorf, am 30. September cr. auf Antrag des Dominiums Buchelsdorf aufgenommen, am 18. October cr. entlassen; 19 Verpflegungstage à 40 Pf., extra Diät 1 M. 50 Pf., zusammen 9 M. 10 Pf. Verpflegungskosten.
9. Johann Nitschke, Knecht aus Deutsch-Marchwitz, am 7. October cr. auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes Deutsch-Marchwitz aufgenommen, am 28. October cr. entlassen; 22 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 8 M. 80 Pf. Verpflegungskosten.
10. Helene Bensch, Dienstmädchen aus Groß-Hennersdorf, am 11. October cr. auf Antrag der Dienstherrschaft, Gasthausbesitzer Neugebauer, aufgenommen, am 21. October cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
11. Karl Wronna, Knecht aus Ellguth, am 13. October cr. auf Antrag des Bauergutsbesitzers Morawe aufgenommen, am 18. October cr. entlassen; 6 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.
12. Thomas Piontek, Knecht aus Brzesinke, am 14. October cr. auf Antrag des Dominiums Brzesinke aufgenommen, am 23. October cr. entlassen; 10 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. Verpflegungskosten.
13. Rosalie Soppart, Dienstmädchen aus Schmograu, am 16. October cr. auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes Schmograu aufgenommen, am 28. October cr. entlassen; 13 Verpflegungstage à 40 Pf., Leinsamen zu Umschlägen 1 M., zusammen 6 M. 20 Pf. Verpflegungskosten.
14. Gottlieb Zedler, Lohngärtner aus Eisdorf, am 17. October cr. auf Antrag des Dominiums Eisdorf aufgenommen, am 22. October cr. gestorben; 6 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 2 M. 40 Pf. Verpflegungskosten. Beerdigungskosten 5 M. 50 Pf., extra Diät 1 M. 50 Pf., im Ganzen also 9 M. 40 Pf.
15. Josepha Dussa, Kindermädchen aus Giesdorf, am 20. October cr. auf Antrag des Dominiums Giesdorf aufgenommen, am 30. October cr. entlassen; 11 Verpflegungstage à 40 Pf., zusammen 4 M. 40 Pf. Verpflegungskosten.

Die Verpflegungskosten sind bestimmt bis zum 22. d. Mts. an die hiesige Kreis-Communalkasse zu zahlen, widrigenfalls die executivische Einziehung derselben erfolgen müßte.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Arbeiter Josef Nowak aus Pietrowka, Kreis Kempen, am 8. October 1890 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oels, den 27. October 1890. **Der Erste Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.

Am 20. December 1890 Vormittags 9 Uhr soll im Wege der Zwangsvollstreckung das Andreas Trzewik'sche Grundstück Nr. 31 Bankwitz (0,5590 ha mit 2,03 Rthlr. Reinertrag und 60,00 Mark Nutzungswerth) in unserem Zimmer Nr. 9 versteigert werden.

Namslau, den 25. October 1890. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

Am 30. December 1890 Vormittags 9 Uhr soll das Bauer Johann Fabian'sche Bauergut Nr. 4 Dziedzitz (29,8890 ha mit 187,02 Rthlr. Reinertrag und 150,00 Mark Nutzungswerth) zum Zweck der Auseinandersetzung unter den Miterben des Johann Fabian versteigert werden und zwar, dem Wunsche der Antragsteller gemäß, **an Ort und Stelle, auf dem Bauergute Nr. 4 Dziedzitz** (Bahnstation Noldau).

Eine gerichtliche Taxe des Gutes befindet sich bei den Generalakten betreffend Aufnahme von Taxen, Sect. II Nr. 5 Band II. Dieselbe kann in unserer Gerichtsschreiberei III Zimmer Nr. 5 eingesehen werden.

Namslau, den 30. October 1890. **Königliches Amtsgericht.**

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herrmann Franke zu Reichthal (in Firma J. Franke) ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner anderweit gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

den 29. November 1890 Vormittags 9½ Uhr

vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst Zimmer Nr. 9 anberaumt.

Namslau, den 31. October 1890.

Philipp, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, da im Kreise Oels, die Maul- und Klauenseuche wiederholt zum Ausbruch gekommen, und auch in den Nachbarkreisen noch nicht erloschen ist, der auf den 10. k. Mts. in Oels anstehende Viehmarkt von dem Herrn Regierungs-Präsidenten aufgehoben worden ist.

Oels, den 30. October 1890.

Der Königliche Landrath. (gez.): von Kardorff.

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 45 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag den 6. November 1890.

Nichtamtlicher Theil.

Vorschuß-Verein zu Namslau
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Bekanntmachung.

In der General-Versammlung vom 2. November 1890 ist die Umwandlung: Vorschuß-Verein zu Namslau, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit **beschränkter** Haftpflicht **einstimmig** beschlossen worden.

Dieser Beschluß wird hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntnißnahme der Gläubiger gebracht, sich bei der unterzeichneten Genossenschaft zu melden, falls sie der Umwandlung nicht zustimmen.

Namslau, den 3. November 1890.

Vorschuß-Verein zu Namslau
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
R. Ploschke. R. Werner. Pietsch.

General-Versammlung.
Am Sonntag den 16. November Nachmittags 3 Uhr
findet in **Grimm's Hôtel** hierselbst
eine General-Versammlung
der Molkereigenossenschaft **Namslau,**
Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht
statt.

Tagesordnung:
1. Entgültige Beschlußfassung über das neue Statut,
2. Vorlegung der Bilance für das Geschäftsjahr 1889/90.

Die Herren Genossen werden dringend ersucht, möglichst vollzählig zu erscheinen, da die Anwesenheit von mindestens 24 Mitgliedern zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich ist; eine Vertretung durch Stellvertreter ist gesetzlich ausgeschlossen.

Namslau, den 4. November 1890.

Der Vorstand.
gez. **von Busse,**
Vorsitzender.

Auction.
Sonnabend den 8. d. M.
früh 10 Uhr
werde ich bei Herrn **Pietzonka**
1 starken Handwagen, 2 Nähmaschinen (1 für Schuhmacher), 2 Tische, 2 Mille Cigarren, Filzschuhe u. a. m.
meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.
A. Postrach, Auctionator.

Große
Gänse-Lebern
kauft stets
Rob. Werner.

Auction.
Sonntag den 9. Novbr. d. Jahres
von 1 Uhr Nachmittags ab
wird der sämmtliche **Nachlaß der Wende'schen Eheleute,** bestehend in
Möbeln, Haus- u. Küchengeräth, einer Mangel, eisernen Ofen, Kleidungsstücken, Uhren, Schmuckgegenständen ꝛc. ꝛc.
auf Antrag der Vormünder in ihrer früheren Besitzung zu **Nieder-Wilkau** gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Kauflustige werden hiermit eingeladen.

Nieder-Wilkau, den 5. November 1890.

Der Gemeindevorstand.
Herde.

Den hochgeehrten Herrschaften von Namslau und Umgegend zeige ich ganz ergebenst an, daß ich mein

Namslauer Zweiggeschäft

mit allen Waarenbeständen an den

Steinmetzmeister Fritz Hauschild

verkauft habe. Indem ich für das mir bisher geschenkte Vertrauen bestens danke, bitte ich gleichzeitig, dasselbe auch auf meinen Nachfolger gütigst übertragen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Oscar Seidel, Steinmetzmeister.

Bezugnehmend auf Obiges erlaube ich mir, einem hochgeehrten Publikum aus Stadt und Land mein

großes Lager fertiger Grabdenkmale

in Sandstein, Marmor und Granit

bestens zu empfehlen. Gleichzeitig empfehle ich mich zur Ausführung aller in mein Fach schlagenden

Bauarbeiten.

Indem ich **sauberste Herstellung** und **zeitgemäß billigste Preise** zusichere, zeichne ich mich Hochachtungsvoll ergebenst

Fritz Hauschild,

Steinmetzmeister.

Geschäftsverlegung.

Hierdurch die ergebene Mittheilung, daß sich von heut mein

Uhrengeschäft

nicht mehr am polnischen Thore, sondern

Ring No. 7,

Ecke der Wasserstraße, neben Hrn. S. Bielschowsky,

befindet. Für das mir bisher geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte mir dasselbe auch fernerhin gütigst bewahren zu wollen.

Hochachtungsvoll

Hugo Haisler.

Kartoffeln

kauft für seine **Stärkefabriken**

O. Wuthe in Breslau.

Marinirte und Roll-Heringe

empfiehlt **Paul Koschwitz.**

Geschäfts-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum von Stadt und Land die ergebene Anzeige, daß ich hierselbst in meinem Hause **Schützenstraße No. 13** am heutigen Tage ein

Leinwand- und Schnittwaarengeschäft

errichtet habe. Ich bitte, mich in meinem neuen Unternehmen gütigst zu unterstützen und wird es mein ernstes Bestreben sein, durch reelle Waaren, prompte Bedienung und zeitgemäß billige Preise mir das Vertrauen und Wohlwollen zu erwerben. Ich führe die von meinem Vater übernommene Damastweberei in derselben Weise ungestört weiter. Ich danke für das mir in so hohem Maaße geschenkte Vertrauen und bitte ein geehrtes Publikum, mir es auch ferner gütigst zu bewahren.

Namslau, den 30. October 1890.

Hochachtungsvoll ergebenst

Robert Scholich,

Damastweber.

Lebens- Pensions- u. Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" in Halle a. S.

Auf Gegenseitigkeit gegründet 1854.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Herrn

Kaufmann Carl Wreschniok in Reichthal

eine Agentur übertragen haben.

Halle a./S., am 27. October 1890.

Die Direction.

Geschäfts-Stand am 1. October 1890.

Versicherungsbestand 50,380 Mk., Versicherungen mit 83,913,299 Mk. Kapital und 115,297 Mk. Jahresrente. Seit Beginn des Geschäfts ausbezahlte Versicherungssummen und Renten 25,054,000 Mk. Zur Dividende verfügbare Ueberschüsse ultimo 1889 1,779,376 Mk.

Dividende in 1890 24%.

Bezugnehmend auf obige Annonce halte ich mich zur Aufnahme von Versicherungen bestens empfohlen und ertheile Auskunft bereitwilligst.

Reichthal, am 27. October 1890. **Carl Wreschniok.**

Bienenzüchterverein.

Versammlung.

Sonntag den 9. November präc. 4 Uhr in Namslau im Vereinslokal in Spätlichs Brauerei

Vertheilung der immerblühenden Akazien.

Der Vorstand.

Papier- u. Gummispitzen

empfiehlt **O. Opitz.**

Karrirte Kleiderstoffe

Berliner Elle 20 Pf., desgl. 8/4 breit, Berl. Elle 45 Pf.,

Damentuche

in allen Farben, 8/4 breit, 70 Pf.,

empfiehlt **S. Krämer,**

Ring 20.

! Selten günstiger Gelegenheitskauf !

Ich offerire als außergewöhnlich billig:

Rein wollene car. **Cheviots** bisher Mk. 1,50, **jetzt Mk. 0,90.**

Rein wollene **Satins de laine rayé** bisher Mk. 1,40, **jetzt Mk. 0,80.**

Tricotmelange (gr. Farbensortiment) bisher Mk. 1,00, **jetzt Mk. 0,60.**

Cord rayé (prakt. Hauskleiderstoff) bisher Mk. 0,90, **jetzt Mk. 0,50.**

S. Bielschowsky.

Einladungs-Formulare
zu Gemeindeversammlungen
empfiehlt **O. Opitz.**

Ostsee-Fett-Heringe, Gelée und Roll-Aal
empfiehlt **Paul Koschwitz,**

Mäusepillen
stärkste, von **vorzügl.** Wirkung, Ctr. **35 Mk.**
Poststück 4 Mk.
E. Störmers Nachf., Breslau,
Drogen-Handlung, Ohlauerstraße 24/25.

Eine Hypothek 2400 Mark wird entweder bald oder spätestens zum 1. Februar 1891 zu cediren gesucht. Näheres in der Exp. d. Bl.

3000 Mark Mündelgelder zu $4\frac{1}{2}$ % sind bald zu vergeben. Näheres beim Vormund **Albert Thomale** in Dammer.

Deutsch-Italienische Wein-Import-Gesellschaft.

Central-Verwaltung: **Frankfurt a. M.**

Kellereien unter königl. italien. Staatskontrolle

in Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, München.

Lager-Kellereien in Pegli-Genua.

Marka Italia

90 Pf. ohne Glas bei Abnahme von 1 Flasche
85 „ „ „ „ „ „ 12 Flaschen

Die Flaschen werden mit 10 Pf. berechnet und zurückgenommen.

Dieser garantirt reine rothe italien. Naturwein eignet sich vorzüglich als tägliches Tischgetränk für weite Kreise und bietet Ersatz für die sogen. billigen Bordeaux-Weine.

Zu beziehen in Namslau von R. Wechmann.

Die obige Firma führt auch sämmtliche anderen Marken der Gesellschaft.

Medicinal-Tokayer

unter perman. Controle
von dem Gerichts-Chemiker
Dr. C. Bischoff, Berlin,
vom Weinbergebesitzer
Ern. Stein
in
Erdö-Bénye
bei **Tokay**
garantirt rein,
als vorzügliches Stärkungsmittel bei
allen Krankheiten
empfohlen,
verkauft
zu **Engros-Preisen**

Schutzmarke.

Oscar Tietze in Namslau.

Pferde-Verkauf.

3 brauchbare

Ackerpferde

verkauft

Brauner, Wilkau.

Kalender

für das Jahr

1891.

Trewendt's Haus-Kalender
Trewendt's Volks-Kalender
Schlesischer Volks-Kalender
Der gemüthliche Schläfinger
Deutscher Reichsbote
Payne's Familien-Kalender
Allgemeiner Haus-Kalender
Abreißreißkalender v. Mey & Edlich
in 5 verschiedenen Mustern
Landwirthschaftliche Kalender von
O. Mentzel & A. v. Lengerke
empfiehlt

O. Opitz' Buchhandlung.

Gabinet Śl. Łuż.

G. Kusche, Kürschnermeister,

Namslau, Ring, parterre und 1. Etage,

empfiehlt dem geehrten Publikum sein großes Lager **feiner Herren-Geh-** und **Reise-Pelze, Damen-Pelze, Pelzjacken, Fußsäcke, Fußtaschen, Jagd-Muffs, Teppiche;** großes Lager von **Damen-Pelz-Mützen, Barrets** und **Hüten** vom einfachsten bis feinsten Genre; größtes Lages von **Muffs** in **Nerz, Skunks, Iltis, Biber, Bisam, Bär, Nutria, Kanin-** und **Seiden-Hase;** ferner **feine Pelz-** und **Stoff-Mützen, Herren-** und **Knabenhüte, Bezugstoffe** für **Herren-** und **Damen-Pelze** in neuesten Mustern und großer Auswahl stets am Lager. **Bestellungen Reparaturen** und **Modernisirungen** aller **Pelzgegenstände** werden schnell, sauber und billig ausgeführt.

Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg - New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.	**Hamburg — Westindien.**
Stettin — Newyork.	**Hamburg — Havana.**
Hamburg — Baltimore.	**Hamburg — Mexico.**

No. 730.) Nähere Auskunft ertheilt **Wih. Mahler, Berlin N.,** Invalidenstr. 121.

Oeffentliche Danksagung!

Meine Frau wurde im letzten Jahre wiederholt von Magenkrämpfen befallen, ein fürchterliches Leiden! Nach dem Tode des Arztes, den wir bis dahin hatten, wandte ich mich an den **practischen homöopathischen Arzt Herrn Dr. med. Volbeding in Düsseldorf.**

Als sich die Krämpfe wieder einstellten, nahm ich zu der erhaltenen Arznei meine Zuflucht. Nach zwei Tagen hörten die Krämpfe auf und war meine Frau wieder hergestellt.

Da nach Verlauf einiger Monate sich Zeichen von Krämpfen zeigten, wurden dieselben im Entstehen unterdrückt.

Aehnlich Leidenden kann ich die Arznei aufrichtig empfehlen.

Borsum, Kreis Aschendorf, im September 1890.

Th. Hch. Sanders, Lehrer.

Waschzettel

(Waschblocs) in Heften perforirt empfiehlt **à 50 Pfg.**

O. Opitz.

Große

Galizische Karpfen

zu Diners,

sowie **alle anderen Sorten** empfiehlt

P. Rädler,

bei der Stadtmühle.

Soeben, im October, hat das I. Quartal des Neuen Jahrgangs begonnen.

Preis vierteljährlich pränumerando 1 Mark 60 Pfg.

Alle Buchhandlungen besorgen „Das Neue Blatt.“
Alle Buchhandlungen besorgen „Das Neue Blatt.“
Alle Buchhandlungen besorgen „Das Neue Blatt.“

Bei Bezug durch die Post verweise man auf die Post-Katalog-No. 4203.
Bei Bezug durch die Post verweise man auf die Post-Katalog-No. 4203.

Gegen direktes Einsenden von Mk. 1.60 in Briefmarken an A. H. Payne Leipzig erhält man sofort Das Neue Blatt.

Das Neue Blatt

Jetzt ist daher die allergünstigste Zeit zum Abonnement.

Gummi-Waaren-Fabrik E. Duval, von Paris.
Feinste Specialitäten.
Zollfreier Versandt durch **L. Fischer, Berlin C., 19,** Seydelstr. 25.
Special-Preisliste gegen 20 Pfg. Portoausl.

Guts-Parcellirung.

Ich beabsichtige, das

Dom. Riemberg

hiesigen Kreises **parzellenweise** unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Es wird hiermit Besitzern, welche selbst noch thatkräftig sind, ihre Söhne aber selbstständig machen wollen und solchen Personen, welche kleine Ersparnisse hinter sich haben, zur Gründung einer sicheren Existenz Gelegenheit geboten. Das Restkaufgeld wird auf längere Zeit bei mäßiger Verzinsung creditirt.

Zur Besprechung und Kaufabschlüssen werde ich

Montag d. 17. November von Vorm. 10 Uhr ab

im Gasthofe bei Herrn **Peukert** in Droschkau anwesend sein.

Besichtigung des Guts gestattet.

A. Rosenberg.
Friedeberg N/M.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

Otto Faltin, Namslau.
R. Koschwitz, Conditor.
Ernst Bunke, Cond., Carlsruh,
E. Bohms, Carlsruh,
M. Tara's Nchfg., Carlsruh

Phosphor-Mäuse-Pillen
— Bohrauer Fabrikat —
garantirt wirksam, nicht zu verwechseln mit minderwerthigen Marken, offerire zu Fabrikpreisen franco. Ganzen Gemeinden besonders vortheilhafte Offerten.
Oscar Tietze,
Germania-Drogerie.

Eine Grube Dünger
bald zu vergeben bei
Robert Abraham.

J. Andel's
neu entdecktes
überseeisches Pulver
tödtet
Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut **gar keine Spur übrig bleibt.**
Echt und billig zu haben in **Prag**
in J. ANDEL'S Droguerie,
13 „zum schwarzen Hund", Hussgasse 13.
In **Namslau** bei Herrn
Vinz. Zurawski.
Colonial- & Wein-Handlung am Ringe.

Ammen
erhalten bei gutem Lohn sofort Stellung.
Breslau, Zwingerstr. 24 part.

Ein Knabe,
welcher Lust hat **Fleischer** zu lernen, kann sich melden bei **A. Rädler,**
Fleischermeister.

Gewandter Kutscher,
Cavallerist bevorzugt, wird zum baldigen Antritt gesucht. **A. Haselbach.**

Lohngärtner
bei erhöhtem Lohn können sich melden auf der
Kgl. Dom. Schmograu.

Donnerstag den 6. Novbr.
Abends 7½ Uhr
findet im **Grimm'schen Hôtel** eine
Theater-Vorstellung
durch geschätzte hiesige Dilettanten
zum Besten des Bethanien-Vereins und Frauen- und Jungfrauen-Vereins statt
unter Mitwirkung der hies. Stadtkapelle.
Zur Aufführung gelangt:
Die berühmte Frau.
Von F. v. Schönthan.

Billets im Vorverkauf bei den Herren Kaufmann **Wechmann,** Kaufmann **Werner** und Conditor **Koschwitz** von **Montag den 3. November ab:** Numerirter Platz 1,50 M., 1. Platz 1 M., 2. Platz 50 Pfg.
An der Kasse: Numerirter Platz 2 M., 1. Platz 1,25 M., 2. Platz 50 Pfg., Gallerie 30 Pfg.

Kassenöffnung 7 Uhr. — Anfang 7½ Uhr.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ein
Der Vorstand des Bethanien-Vereins und Frauen- und Jungfrauen-Vereins.

Zum Kirmeskränzchen
auf **Dienstag den 11. November**
verbunden mit
Gänse- u. Entenabendbrot
laden ergebenst ein
C. Kliesch, Kapellmeister. Mücke, Gastwirth in **Obischau.**

Nr. 422 des praktischen Wochenblattes für alle Hausfrauen **„Fürs Haus"**, herausgegeben von Clara von Studnitz, enthält:
Wochenspruch:
Von deinen Kindern lernst du mehr, als sie von Dir,
Sie lernen eine Welt von Dir, die nicht mehr ist;
Du lernst von ihnen eine, die nun wird und gilt.
Die neueste Nummer, eingeleitet durch „Randglossen aus meinen Wirtschaftsbuch", bringt wiederum eine Menge interessanter Neuigkeiten, sowie praktischer Ratschläge für unsere Frauenwelt. Dem Schluß „Behandlung des Wildpret" folgt ein sinniges Gedicht „Von alten Liedern", dem sich der Aufsatz, der für jeden Haushalt unentbehrlichen „Haushaltbuchführung" anschließt. Der unterhaltende Teil brachte diesmal eine besondere Ueberraschung, indem die Herausgeberin von „Fürs Haus" ihren Leserinnen in anschaulicher Weise den Anfang ihrer „Reise nach dem Nordkap" erzählt, welche sie während dieses Sommers unternahm. Weitere Anregung bietet eine Preisfrage, die Dichtung eines Kindertheaterstückes betreffend. Dieser folgen die Rubriken: „Unsere Kinder", „Hausgarten", „Kleidung", „Wohnung", und „Küche". De Schluß dieser vortrefflichen Frauenzeitung bildet eine vorzüglich ausgestattete „Handarbeitsbeilage".